

Gewährung eines Freundesdarlehensvertrags

zur Finanzierung der Sanierung des Bergheim Unterjoch 2027



Evangelisches Jugendwerk
in Württemberg
Förderverein

An den
EJW-Förderverein
z. Hd. Friedemann Berner
Haeberlinstraße 1-3
70563 Stuttgart

oder per E-Mail an
info@ejw-foerderverein.de

Ich möchte die Sanierung des Bergheim Unterjoch in 2027 durch den EJW-Förderverein mit einem Freundesdarlehen unterstützen und bitte um die Erstellung eines Freundesdarlehensvertrags (vgl. dazu das angefügte Muster):

Vorname und Nachname:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Darlehensgewährung in Höhe von:

- 10.000 Euro
- 25.000 Euro
- 50.000 Euro
- 100.000 Euro

Laufzeit:

- ab 01.01.2027 bis 31.12.2036 (10 Jahre)
- ab 01.01.2027 bis 31.12.2041 (15 Jahre)
- ab (01.01.2027 bis 31.12.2046 (20 Jahre)

Tilgung:

in voller Höhe zum Laufzeitende
erstmalig zum 31.12.2029 in dann gleichbleibenden Jahresraten bis zum Laufzeitende.

Verzinsung:

- zinsfrei
- mit einer Verzinsung von 0,5% p.a.
- mit einer Verzinsung von 1,0% p.a.

Kontoverbindung für die Tilgungs- und Zinszahlungen:

- Kontoinhaber:
- IBAN:
- Bank:

Freundesdarlehensvertrag

mit qualifiziertem Rangrücktritt

zwischen

Vorname, Name

Anschrift

Telefon, E-Mail

- hinfort: Darlehensgeber/Darlehensgeberin -

und dem

Verein zur Förderung des Evangelischen Jugendwerks e.V.

Haeberlinstraße 1-3, 70563 Stuttgart

vertreten durch den Vorsitzenden Jürgen Kehrberger

- hinfort: EJW-Förderverein -

Präambel:

Das Evangelische Jugendwerk in Württemberg (EJW) hat die Aufgabe, die Jugendarbeit in Gemeinden und Bezirken zu fördern, die gemeinsamen Belange aller in ihm Zusammengeschlossenen zu vertreten und ihre Verbindung untereinander zu pflegen. Es arbeitet selbständig im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Zu seiner Unterstützung gibt es den EJW-Förderverein. Zweck dieses gemeinnützigen Vereins ist es, die Arbeit des EJW zu fördern, z. B. durch Finanzierung von Stellen oder durch die Erhaltung von Freizeitheimen, welche vom EJW betrieben werden. Hierzu gehört u. a. das im Eigentum des EJW-Fördervereins befindliche Bergheim Unterjoch.

Entsprechend plant der EJW-Förderverein, das vom EJW betriebene Bergheim Unterjoch in Bad Hindelang im Jahr 2027 grundlegend zu sanieren. Zur Optimierung des Brandschutzes und zur inklusiven Öffnung des Hauses soll ein zentrales Treppenhaus mit Aufzug über alle Stockwerke errichtet werden. Die Grundrisse der Gästezimmer mit Bädern in den Ebenen 3 und 4 sollen saniert werden und in diesem Zuge auch zwei barrierefreie Zimmer geschaffen werden. Zudem soll der Speisesaal neu gestaltet werden mit einem Thekenbereich im Vorraum und der Außenbereich ertüchtigt werden. Die Baukosten belaufen sich auf rund 2,5 Mio. Euro.



Zur Finanzierung der Baukosten bittet der EJW-Förderverein Freunde und Förderer des EJW um Bereitstellung von Freundesdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (vgl. § 4). Der Rangrücktritt ist aus bankenaufsichtsrechtlichen Gründen notwendig, damit die Freundesdarlehen nicht unter die Definition des Einlagegeschäftes nach Kreditwesengesetz fallen.

§ 1 Darlehensgewährung

Der Darlehensgeber/die Darlehensgeberin gewährt dem EJW-Förderverein ein Darlehen in Höhe von für die Finanzierung der in 2027 geplanten Sanierung des Bergheim Unterjoch, Oberschwend 7, 87541 Bad Hindelang.

Es wird vom Darlehensgeber/von der Darlehensgeberin bis spätestens 01.01.2027 auf das folgende Konto des EJW-Fördervereins überwiesen: Evangelische Bank, IBAN: DE86 5206 0410 0000 4055 66, BIC: GENODEF1EK1.

Dem Darlehensgeber/der Darlehensgeberin sind die mit dem § 4 vereinbarten Rangrücktritt verbundenen finanziellen Risiken (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion) bekannt.

§ 2 Laufzeit, Tilgung und Verzinsung

Das Darlehen wird ab 01.01.2027 mit einer zwanzigjährigen Laufzeit bis 31.12.2046 gewährt. Es ist ab 31.12.29 in gleichbleibenden Raten bis zum Laufzeitende zu tilgen. Unbenommen hiervon kann der EJW-Förderverein darüber hinaus zum 31.12. eines jeden Jahres Sondertilgungen in beliebiger Höhe vornehmen.

Das Darlehen wird zinsfrei gewährt. Die Zinsen sind ggf. jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Vorbehaltlich der Regelung in § 4 leistet der EJW-Förderverein die Zins- bzw. Tilgungszahlungen an folgendes Konto des Darlehensgebers/der Darlehensgeberin:

Kontoinhaber: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

IBAN: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Bank: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

§ 3 Besicherung

Das Darlehen wird unbesichert gewährt.

§ 4 Kündigung und wichtigen Gründen / Qualifizierter Rangrücktritt

Der Darlehensgeber/die Darlehensgeberin kann aus wichtigen persönlichen Gründen das Darlehen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. eines Jahres kündigen. Das Darlehen ist dann mit Kündigung in noch nicht getilgter Höhe zurückzuzahlen.

Der Verzinsungs- und Rückzahlungsanspruch des Darlehens ist allerdings solange und soweit ausgeschlossen ist, als dieser einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des EJW-Fördervereins herbeiführen würde.

Im Fall eines Insolvenzverfahrens des EJW-Fördervereins tritt die Darlehensforderung hinter die Forderungen sämtlicher Gläubiger zurück und wird damit erst nach den Forderungen der nachrangigen Insolvenzgläubiger im Sinne des § 39 Abs. 1 und 2 der Insolvenzordnung bedient. Soweit der EJW-Förderverein weitere derartige Darlehensforderungen entgegengenommen hat, werden diese untereinander nach dem Verhältnis der Beträge ihrer Forderungen befriedigt.

Hiervon unbenommen kann der Darlehensgeber/die Darlehensgeberin auf die Rückzahlung des Darlehens gegen Ausstellung einer Zuwendungsbescheinigung im Rahmen der Regelungen der Abgabenordnung verzichten.

§ 5 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag gibt die vollständige Vereinbarung der Vertragsparteien wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen von der Schriftform.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

Ort, Datum

Stuttgart, _____

Darlehensgeber/Darlehensgeberin

EJW-Förderverein